

# Gewerberecht

Für die Gewerbeüberwachung stellt der Gesetzgeber ein abgestuftes rechtstechnisches Instrumentarium zur Berufszulassung und Berufsausübung zur Verfügung. Der Vollzug der Vorschriften obliegt in erster Linie den Landratsämtern, Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften (untere Verwaltungsbehörden).

Gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidien Fachaufsichtsbehörde. Sie sorgen für einen einheitlichen Gesetzesvollzug und überprüfen in Beschwerdeangelegenheiten und in Rechtsbehelfsverfahren die gewerberechtlichen Entscheidungen der nachgeordneten Behörden.

Ausschließlich den Regierungspräsidien vorbehalten ist die öffentliche Bestellung von land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen.

## Kontakt

---

Regierungspräsidium Stuttgart

[Referat 22](#)

Ioanna Vlachava

[0711 904-12213](tel:0711-904-12213)

[ioanna.vlachava@rps.bwl.de](mailto:ioanna.vlachava@rps.bwl.de)

Carola Blankenhorn

[0711 904-12216](tel:0711-904-12216)

[carola.blankenhorn@rps.bwl.de](mailto:carola.blankenhorn@rps.bwl.de)

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

---

Regierungspräsidium Karlsruhe

[Referat 22](#)

Kai-Uwe Brüstle

[0721 926-7504](tel:0721-926-7504)

[kai-uwe.bruestle@rpk.bwl.de](mailto:kai-uwe.bruestle@rpk.bwl.de)

Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren

---

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 22

Tanja Rehm

0761 208-4656

tanja.rehm@rpf.bwl.de

Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren

---

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 22

Christopher Siegel

07071 757-3262

christopher.siegel@rpt.bwl.de

Anja Haug

07071 757-3282

anja.haug@rpt.bwl.de

Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren



# Das sagt die Gewerbeordnung

Grundsätzlich besteht in der Bundesrepublik Deutschland Gewerbefreiheit. Dies verbürgt Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz. Danach hat jeder das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Nach der Gewerbeordnung kann jedermann jedes Gewerbe betreiben, soweit nicht bundesrechtliche Beschränkungen bestehen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich das Gewerbe nach Erstattung der Gewerbeanzeige ausgeübt werden kann.

Für bestimmte Gewerbezweige ist jedoch zunächst eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung (GewO) bzw. dem Gaststättengesetz (GastG) erforderlich. Soweit eine Erlaubnis erforderlich ist, darf das Gewerbe erst nach Erhalt der Erlaubnis ausgeübt werden. Für die Ausführung der Gewerbeordnung sind –soweit nichts Anderes geregelt ist, die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Die Regierungspräsidien haben hierüber die sogenannte Fachaufsicht und sorgen für einen einheitlichen Gesetzesvollzug und überprüfen in Rechtsbehelfsverfahren insbesondere bei Versagungen und Widerruf von gewerberechtlichen Erlaubnissen in Folge einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden die Entscheidungen der nachgeordneten Behörden.

## Gewerbeordnung

## Wirtschaftsordnung und Kontrolle

- Alle Themen auf einen Blick!

Gaststättenrecht

Gewerberecht

Handwerksrecht

Heimarbeit und Entgeltüberwachung

Krankenhausentgelte

Ladenöffnungsgesetz

Öffentliches Preisrecht

Öffentlich bestellte Sachverständige

Preisangabeverordnung

Prostituiertenschutz

Schornsteinfegerwesen

Spielhallenrecht

Servicestelle Landestarifreue- und MindestlohngesetzSonn- und Feiertagsrecht

Sonn- und Feiertagsrecht

Umsatzsteuerbefreiungen

Vergaberecht

Versicherungsaufsicht über kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Wohnungswesen / Wohnungsgeldrecht

Wirtschaftsordnung und Kontrolle

Themenportal